

Satzung
des Fußball-Club Perlach 1925 e. V.
(FC Perlach 1925 e. V.)



§1 Name und Dachverband

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fußball-Club Perlach (FCP) 1925 e.V. Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister unter Az: VR 7854 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.1.1 Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- 2.3 Aufgaben des Vereins in Anlehnung an §2.1 sind die
 - 2.3.1 Sicherstellung eines geregelten Trainings- und Sportbetriebes.
 - 2.3.2 Sicherstellung von ausreichenden Trainings- und Sportmöglichkeiten auf Anlagen und in Hallen.
 - 2.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Sportbetrieb und in der Vereinsführung.
 - 2.3.4 Pflege der sportspezifischen, der sozialen sowie kulturellen Freizeitgestaltung - insbesondere für die Vereinsjugend.
 - 2.3.5 Sicherung des Vereinsvermögens und die Wahrung des Ansehens des Vereins
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben das Vereinseigentum sofort zurückzugeben.
- 2.5 Die Organe und Vertreter des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
 - 2.5.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.5.1 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 2.5.2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
 - 2.5.3 Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.7 Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, ggf. Spartenbeiträge, Gebühren und/oder Umlagen erhoben. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge/ Aufnahmegebühr usw. wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.1.1 Über eine beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.
- 3.1.2 Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.1.3 Eine Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.
- 3.1.4 Das Ausüben eines Amtes im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- 3.1.5 Aktive und passive Mitgliedschaft
- 3.1.5.1 Die aktive Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit in einer Abteilung voraus. Mitglied einer Abteilung ist, wer die Aufnahme in die Abteilung schriftlich beantragt und den jährlichen Spartenbeitrag für die jeweilige Abteilung entrichtet hat.
- Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, ist der Spartenbeitrag jährlich pro Abteilung zu entrichten.
- 3.1.5.2 Die passive Mitgliedschaft ist nur ohne Zugehörigkeit zu einer Abteilung möglich. Ein passives Mitglied, ist nur Mitglied im Hauptverein und kann nur an der Mitgliederversammlung und an geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, nicht aber an Abteilungsversammlungen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Aktives und kein Passives Wahlrecht.
- 3.1.5.3 Es ist nicht möglich, die aktive und passive Mitgliedschaft gleichzeitig auszuüben.
- 3.1.5.4 Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2.1 Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Weitere Details zum Austritt im Hinblick auf Beitragszahlungen werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.2.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.
- 3.2.2.1 Gründe für einen Ausschluss sind ein grober Verstoß gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.
- 3.2.2.2 Ein Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spartenbeiträgen, Gebühren und/oder Umlagen von mindestens einem Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, führt automatisch zum Ausschluss.
- 3.2.2.3 Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses (VA) über die Geschäftsstelle möglich. Bis zur Entscheidung des VA ruht die Mitgliedschaft.

Der Vereinsausschuss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausschlusses möglich.

- 3.2.3 Vereinseigentum muss innerhalb von acht Tagen nach Wirksamwerden von Austritt oder Ausschluss zurückgegeben oder ersetzt werden.
- 3.3 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge, Gebühren und/oder Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spartenbeiträge, der Gebühren und/oder Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 3.5 Beitragsfreie Mitglieder
- 3.5.1 Funktionäre
Mitglieder, die eines der folgenden Vereinsämter ausüben, sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Die Zahlung des jeweiligen Spartenbeitrages bleibt von der Befreiung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt.
- Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - Jugendleiter und deren Stellvertreter
 - Trainer/Übungsleiter/Betreuer und während dieser Tätigkeit auch deren Kinder, längstens aber solange sie Schüler (Nachweis erforderlich) sind
 - Vereins-Schiedsrichter
 - Vorstände
- 3.5.2 Ehrenmitglieder
Eine Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Zahlung des jeweiligen Spartenbeitrages bleibt von der Befreiung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages unberührt.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vereinsausschuss
- 4.3 Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes, des Vereinsausschusses, oder wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 5.3 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- 5.4 Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, an dem sie behandelt werden sollen. Sie sind schriftlich mit einer ausreichenden Begründung unterschrieben an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.5 Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt.
- 5.7 Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:

- 5.8.1 Wahlen des Vorstandes und dessen Entlastung.
- 5.8.2 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
- 5.8.3 Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5.8.4 Festsetzung der Beitragshöhe, der Aufnahmegebühr und zweckgebundenen Umlagen.
- 5.8.5 Auflösung des Vereins.
- 5.8.6 Bestellung von Revisoren.
- 5.8.7 Bestellung von Liquidatoren.
- 5.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.10 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Abstimmungstool u.ä.) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes abgeben können.

Vorgenannte Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 6 Der Vereinsausschuss

- 6.1 Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern oder deren Vertretern, den Beisitzern (siehe § 7.5), dem Gesamtjugendleiter und dem Ehrenvorsitzenden.
- 6.2 Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen werden.
- 6.3 Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die konstituierende Sitzung ist im zeitlichen Zusammenhang nach der Neuwahl des 1. Vorsitzenden vom Vorstand einzuberufen.
- 6.4 Sitzungen des Vereinsausschusses finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorstand einberufen oder wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen. Die Ausschusssitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.5 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Der Sitzungsleiter einer Ausschusssitzung kann, soweit die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschließt, Auskunftspersonen zu bestimmten Themen einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- 6.7 Er entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe § 3.2.2).
- 6.8 Über Ausgaben über 10.000 € ist der Vereinsausschuss vom Vorstand zu unterrichten.
- 6.9 Über die Beschlüsse in einer Ausschusssitzung ist Protokoll zu führen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister

- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind oder bis zu ihrer Abberufung.
- 7.3.1 Jedes Jahr, von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gewählt, in Jahren mit geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 7.4 Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zu dessen Neuwahl einzuberufen. Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt für die verbleibende Amtszeit der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied.
- 7.5 Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für besondere Aufgaben für den Vereinsausschuss vorzuschlagen. Werden diese vom Vereinsausschuss mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden bestätigt, sind sie stimmberechtigtes Mitglied.
- 7.6 Der Vorstand beschließt über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, und Abteilungsordnung. Bevor diese wirksam werden, hat der Vereinsausschuss zuzustimmen.

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Das Geschäftsjahr ist auch maßgeblich für die Jahresmitgliedschaft. Vom Geschäftsjahr abweichende Zeiträume sind als Rumpfzeiträume anteilig bezogen auf das Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich mit Begründung fordern.
- 9.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.5 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Bergfreundeabteilung

- 10.1 Die vom FC Perlach 1925 e.V. gepachtete Berghütte wird von der Bergfreundeabteilung im Innenverhältnis eigenständig verwaltet.

- 10.2 Im Rahmen dieser Regelung führt die Bergfreundeabteilung Vertragsverhandlungen / Besprechungen mit dem Forstamt und entscheidet über die Belegung sowie über notwendige Instandhaltungsmaßnahmen der Hütte selbst. Verträge sind seitens des Vereins vom 1. Vorstand und vom Abt.-Leiter Bergfreunde gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 11 Verwaltungsrechte der Leichtathletik-Abteilung

- 11.1 Die Leichtathletikabteilung des FC Perlach, der in der Nachlasssache Wilhelm Born mit Verfügung von Todes wegen dessen gesamtes Vermögen zugewendet wurde, verwaltet dieses zugewendete Vermögen in Teilen im Innenverhältnis eigenständig.
- 11.2 Zur eigenständigen Vermögensverwaltung dieses Teilvermögensstammes (Appartement GerhardHauptmann-Ring in München, sowie Wertpapiere) durch die Leichtathletikabteilung gehört auch das Recht, Zinsen, Mieten, sonstige Erträge sowie sonstige Gebrauchsvorteile, wie Besitz und Nießbrauch, gemäß den Bestimmungen der Satzung für den Finanzbedarf der Abteilung zu verwenden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von (angemietete oder eigene) Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Die elektronische Erfassung der Daten gemäß Aufnahmeantrag ist statthaft zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim BLSV und den Sportverbänden ergeben.

§ 14 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, welche sich aus vorstehender Satzung oder infolge Inanspruchnahme des FC-Perlach 1925 e.V. ergeben, ist das Amtsgericht München amtlich, sachlich und örtlich zuständig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2022 mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.